

h) Müglitzthalbahn.

Auch bei diesem Projecte ist nur der eingegangenen Petitionen zu gedenken. Das hierüber Nöthige ist S. 543 und 544 des Berichts der Zweiten Kammer ersichtlich.

Nachträglich ist noch eine weitere Anschließ- und Zusatzpetition des Müglitzthaleisenbahncomités eingegangen, in welcher die Petenten ihre Wünsche noch weiter ausführen.

Da die hohe Staatsregierung dieselben als ganz billig und ausführbar erklärt hat, so wurde von der Zweiten Kammer der Beschluß:

die Petition des Comités der Müglitzthalbahn der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, auch auf diese neueste Eingabe ausgedehnt.

Diesseits wird der Beitritt zu diesem Beschlusse der Zweiten Kammer beantragt.

i) Rössen - Freiberg

gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

k) Freiberg - Dux.

Hier ist nur relatorisch zu bemerken, daß die Leipzig-Dresdner Compagnie, welche diesen Tract baut, sich bewegen gefunden hat, als Endziel nicht Dux, sondern Brüx anzunehmen und deshalb auch beantragt, den Namen Freiberg-Dux in Freiberg-Brüx zu verwandeln. Wie bereits im jenseitigen Berichte bemerkt worden ist, wird die Linie innerhalb des sächsischen Staatsgebiets nicht im Geringsten verändert. Die Zweite Kammer hat auf Antrag ihrer Deputation die ausdrückliche Genehmigung zur Veränderung dieser Richtung und somit auch des Namens ertheilt. Die diesseitige Deputation erachtet dieses zwar für überflüssig, findet aber auch kein Bedenken, zur Vermeidung einer Differenz den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse anzupfehlen. Derselbe lautet:

die Kammer erklärt sich damit einverstanden, daß von der in der Ständischen Schrift vom 23. Februar 1870 sub 12 genannten Bahnlinie „Freiberg nach der Landesgrenze in der Richtung nach Dux“ als Ausgangspunkt „Brüx“ gewählt werden kann.

l) Gainichen - Rosßwein.

Kann ohne weitere Bemerkung übergangen werden.

m) Muldenthalbahn (Glauchau - Wurzen - Wittenberg).

Seit vier Landtagen beschäftigt dieses Project die Kammern. Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß gerade dieses Project zu denjenigen gehört, welches die verschiedensten Phasen durchlaufen hat. Es genügt, hier nur auf die Verhandlungen der früheren Landtage zu verweisen und heute nur zu constatiren, daß der ständische Antrag vom 28. Mai 1868 noch in Kraft besteht, nach welchem die Regierung verpflichtet ist, eine Bahn von Rochlitz nach Großsermuth zu erbauen, falls bis zum 28. Mai 1873 sich keine Gesellschaft gefunden hat, welche die Gesamtstrecke der Muldenthalbahn übernimmt.

Gegenwärtig scheint nun die Ausführung der Gesamtbahn endlich gesichert (vergl. S. 545 f des jenseitigen Berichts). Die Zweite Kammer hat auf Vorschlag ihrer

Deputation unter Ablehnung aller im Laufe der Discussion eingebrachten Anträge beschlossen:

1. die auf Ausführung der Staatsbahnen Glauchau-Penig und Rochlitz-Großsermuth gerichteten Petitionen auf sich beruhen zu lassen;
2. die königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Zweigbahnen Penig-Narsdorf und Narsdorf-Rochlitz gegebenenfalls gegen Rückerstattung der Anlagelkosten nebst 5 Procent Zinsen zu veräußern;
3. die in der Ständischen Schrift vom 23. Februar 1870 sub IV, 14 ertheilte Concession für die Muldenthalbahn dahin abzuändern:
 - a) daß unbeschadet der früheren Concessionen auf der Strecke von Penig bis Rochlitz das Muldenthal verlassen werde;
 - b) daß die Linie vorläufig in Wurzen ihren Anschluß finden kann.

Der Kammer wird angerathen, dies ebenfalls zu beschließen.

n) Geithain - Lausitz - Leipzig.

Der Inhalt der Petitionen des Eisenbahncomités für die Linie Geithain-Lausitz-Leipzig ist im jenseitigen Berichte (S. 547 bis 550) ausführlich mitgetheilt und beleuchtet. Die Zweite Kammer hat dem Antrage ihrer Deputation zugestimmt und

diese Petition der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen.

Die unterzeichnete Deputation muß um so dringender bitten, diesem Beschlusse beizutreten, als unfehlbar diese Gegend in ihren Erwartungen sehr getäuscht worden ist, indem man bei Erbauung der sogenannten directen Linie von Chemnitz nach Leipzig von Geithain aus die gerade Linie verließ und über Borna-Rieritzsch baute. Um so weniger dürften Regierung und Ständeversammlung berechtigt sein, die Petenten abfällig zu bescheiden, wenn jetzt sie bereit sind, dies dadurch wieder auszugleichen, daß sie aus eigenen Mitteln eine Localbahn von Geithain nach Leipzig erbauen wollen, selbst wenn dies auch nur eine Pferdebahn werden sollte.

o) Gajchwitz - Meuselwitz,**p) Gera - Elsterberg - Plauen,****q) Werdau - Weida**

geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

r) Mehltheuer - Triptis.

Hier liegt ein ähnlicher Fall vor, wie bei der Bahnlinie Freiberg-Dux. Die Gesellschaft hat sich bewegen gefunden, den Endpunkt der Bahn von Triptis nach Weida zu verlegen. Auch hier ist daher eine Aenderung des Projectes und Namens nöthig gewesen. Die Zweite Kammer hat dieser Veränderung ihre Zustimmung ertheilt, und auch hier erscheint der Beitritt zu dem jenseitigen Beschlusse:

die Kammer erklärt sich damit einverstanden, daß von der in der Ständischen Schrift vom 23. Februar 1870 von Mehltheuer nach Triptis concessionirten Eisenbahn